

Besteuerung der Aufwandspauschale !?!

Ein Wutanfall

Zur steuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Mit einem Urteil vom 21. August 2003 vom Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht, veröffentlicht in der Btprax Nr. 5 2004 wurde entschieden, dass die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer grundsätzlich einkommensteuerpflichtig ist. "Selbst wenn der Kläger (ein ehrenamtlicher Betreuer klagte gegen die Besteuerung) der Tätigkeit nicht nachgegangen wäre, um Einnahmen aus ihr zu erzielen, sondern überwiegend aus uneigennütigen Motiven handelte, ist dieser Umstand nicht geeignet die einkommenssteuerliche Irrelevanz der Bezüge zu begründen"."Der Betreuer erhält die Pauschale gemäß § 1835 a BGB, ohne dass er einen Einzelnachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten erbringen muss, Letztere sind durch die Pauschale abgegolten. Soweit in diesen Fällen die Pauschale die tatsächlichen Kosten übersteigt, dient sie auch dazu, dem Betreuer einen finanziellen Ausgleich für seine Arbeitsleistung und die von ihm aufgewendete Zeit zugute kommen zu lassen, insoweit hat sie Vergütungsfunktion.

Das Bayerische Finanzministerium hat mit einem Erlass vom 7.4.2004 (32/34-S2337-DB 2004, 1177), welcher mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder abgestimmt wurde Klarheit gebracht: Bei der Aufwandspauschale handelt es sich um sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 EStG. Für diese Einkünfte gibt es eine eigene Freigrenze von jährlich 256 €. Da Werbungskosten bei dieser Einkommensart abgezogen werden können müsste der ehrenamtliche Betreuer bei einer Pauschale von 323 € jährlich mindestens 67 € an konkreten Aufwendungen gegenüber dem Finanzamt nachweisen, um steuerfrei zu bleiben. Diese Pflicht konterkariert den Sinn der Aufwandspauschale nach § 1835 a BGB, der den ehrenamtlichen Betreuer gerade davon entlasten soll Belege über meist geringfügige Aufwendungen zu sammeln.

Der Erlass hat hierfür einen Ausweg: Im Einzelfall dürfen die Aufwendungen mit 25 % der Pauschale angesetzt werden. Das bedeutet bei einer Pauschale von 323 € kann ein Betrag von 80,75 € abgezogen werden. Die Restsumme von 242,25 Euro bleibt somit unter der steuerlichen Freigrenze von 256 €. Alles o.k. und wie gehabt?? Nein, nein, nein!

Der ehrenamtliche Betreuer ist nur auf der sicheren Seite, wenn er eine Betreuung führt. Bei der Führung von mehreren Betreuungen funktioniert das leider nicht, da die Summe von 256 € eine Freigrenze, kein Freibetrag ist. Die Pauschale ab einer zweiten Betreuung ist also Steuerpflichtig.

Als Ausweg bleibt nur ab einer zweiten Betreuung den tatsächlichen Aufwand zu dokumentieren und sich vom Rechtspfleger diesen vergüten zu lassen.

Die Ausführungen in dem Urteil und im daraus erfolgenden Erlass des Finanzministeriums zeigen insgesamt einen mangelnden Willen, den ehrenamtlichen Betreuern in der Weise entgegenzukommen, wie anderen bürgerschaftlich

engagierten Menschen. Eine Ergänzung des Katalogs der steuerfreien Einnahmen in § 3 EStG wird derzeit nicht diskutiert. Es wird auch nicht diskutiert, die steuerfreien Aufwandspauschalen der Bundestagsabgeordneten in Höhe von monatlich mehreren Tausend Euro zu besteuern.

PS: Zu den "sonstigen Einkünften" nach Schmidt, Einkommensteuergesetz, 19. Aufl. 2000 § 22 Rdnr. 150 ff., können neben der Aufwandspauschale auch andere Einkünfte zählen, wie:

- Vermittlungsprovisionen
- Bestechungs- und Schmiergelder
- Lösegeldforderungen aus Erpressungen, sowie
- Entgelte aus Geschlechtsverkehr (sog. "Dirnenlohn").

Hat der Betreuer solche Einkünfte kann es sein, dass dadurch die Freigrenze auch schon mit einer Betreuung überschritten wird. Na ja ...

Nürnberg, 15.11.2004
Franz Herrmann
Leiter der Betreuungsstelle Nürnberg